



## Merklblatt Feuerwerk Ausnahme vom Abbrennverbot

### Jedes Abbrennen von Feuerwerk (Ausnahme ist das Silvesterfeuerwerk zum Jahreswechsel) ist anzeige- oder genehmigungspflichtig!

Pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) der Kategorie F2 dürfen gemäß § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet werden.

Personen, die nicht im Besitz einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG sind und ein Feuerwerk der Kategorie F2 außerhalb der Silvesterzeit abrennen wollen, benötigen hierfür eine Genehmigung der zuständigen Gemeinde.

Die Gemeinde kann aus begründetem Anlass (z. B. Jubiläum, Geburtstag usw.) eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Die Erteilung dieser Genehmigung ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Feuerwerk in schriftlicher Form im Ordnungsamt der zuständigen Gemeinde zu beantragen.

Jedem Antrag muss ein Lageplan/Skizze des Abbrennorts beigelegt werden, damit die erforderlichen Sicherheitsabstände zu Gebäuden und anderen Einrichtungen geprüft werden können. **Wir bitten Sie, den beigelegten Antrag zu verwenden.**

*Personen, die im Besitz einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines sind, dürfen Feuerwerke der Kategorie F2 ("Silvesterfeuerwerk"), Kategorie F3 (Mittelfeuerwerk) und Kategorie F4 (Großfeuerwerk) das ganze Jahr über abbrennen. Der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber muss das beabsichtigte Feuerwerk innerhalb vorgegebener Fristen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anzeigen. Die Anzeigepflicht bezieht sich für Feuerwerke der Kategorie F2 auf den Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember und bei den Kategorien F3 und F4 auf das ganze Jahr. Eine Genehmigung der Gemeinde ist nicht erforderlich!*

Das Abbrennen von Pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 außerhalb der Silvesterzeit (31. Dezember bis 01. Januar) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ihr Ansprechpartner im Ordnungsamt:

Lisa Schwaiger  
Tel: 08039 9068-19  
E-Mail: [lisa.schwaiger@rottinn.de](mailto:lisa.schwaiger@rottinn.de)